

Fragen aus dem LDV-Workshop

Bei der Landesversammlung (LDV) 2013 in Elsfleth haben wir uns in einem Workshop näher mit der Thematik "Umsetzung §72a SGB VIII", insbesondere mit den **erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen (eFZ)** beschäftigt. Folgende Fragen der Stämme sind dabei formuliert worden:

Die rechtlichen Grundlagen

1. *Was genau bedeutet §72a SGB VIII?*

Aufgrund §72a SGB VIII (auch Kinder- und Jugendhilfegesetz genannt) sind die Jugendämter verpflichtet, Vereinbarungen mit Jugendgruppen und Vereinen zu schließen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind und öffentliche Zuschüsse erhalten. Entsprechend dieser Vereinbarungen müssen regelmäßig von bestimmten Ehrenamtlichen sowie von allen Hauptamtlichen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse (eFZ) eingesehen werden, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, ausbilden, erziehen oder einen ähnlichen Kontakt haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen (siehe nächste Frage) von Tätigkeiten ausgeschlossen werden, die nach Art, Intensität und Dauer geeignet sind, eine Kindeswohlgefährdung zu begehen. In §72a SGB VIII finden sich gleichfalls Hinweise zu dem damit in Zusammenhang stehenden Datenschutz.

2. *Was bedeutet "einschlägig vorbestraft"?*

Als „einschlägig“ (im Sinne von „dazugehörend“, „in Bezug auf“ oder „in Frage kommend“) werden hier die Straftatbestände angesehen, die in §72a SGB VIII genannt werden, also z. B. Misshandlung von Schutzbefohlenen, Sexueller Missbrauch oder Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht. „Einschlägig vorbestraft“ bedeutet dementsprechend, dass Personen wegen einer der in §72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden.

„Nicht einschlägig“ und somit in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung für die Frage, ob ihr jemanden vom Kontakt mit euren Kindern und Jugendlichen ausschließen müsst, sind sämtliche Eintragungen im eFZ, die nicht in §72a SGB VIII aufgeführt sind!

Die Verhandlungen

1. *Was sollen wir tun, bevor sich das Jugendamt bei uns meldet?*

WICHTIG: bitte meldet euch nicht von euch aus beim Jugendamt, sondern wartet, bis sie sich bei euch melden! Für Jugendverbände und Jugendgruppen ergibt sich keine Handlungsnotwendigkeit, da sich die Regelungen zunächst an die öffentlichen Träger (Jugendämter) richten. Das bedeutet: solange keine Vereinbarung geschlossen wurde, ändert sich für euch nichts - umso besser!

In eurer Gemeinden muss zunächst der Jugendhilfeausschuss (JHA) zum Thema „Umsetzung von §72a SGB VIII“ beschließen, dass die Verwaltung des Jugendamtes Vereinbarungen mit den freien Trägern (z. B. Stämme, LV) schließen soll. Der JHA soll zudem ein Präventionskonzept für eure Kommune beraten und beschließen. Die Einschätzung des Landesjugendringes war, dass die JHAe etwa im Februar/März 2013 zur Umsetzung von §72a SGB VIII tagen und die

Jugendämter im April/Mai 2013 auf die Jugendverbände zukommen. Allerdings ist noch aus keiner Kommune bekannt, dass die Beratung im JHA abgeschlossen ist, aus einzelnen Kommunen gibt die Info, dass ein Beschluss eventuell erst nach den Sommerferien zustande kommen wird. Als sicher kann jedoch gelten, dass die Vereinbarungen bis Ende 2013 geschlossen werden sollen.

Bis zu den Verhandlungen könnt / solltet ihr folgendes tun:

- Überlegt im Stammesrat schon mal, wie ihr in den Verhandlungen mit dem Jugendamt vorgehen wollt und wer euch dort vertritt (am besten 2 Personen).
- Ihr könnt euch auch schon Gedanken darüber machen, wer zukünftig die eFZ einsehen soll, wie und wo die Einsichtnahme dokumentiert und gesichert werden kann.
- Vor den Verhandlungen könntet ihr euch mit folgende Materialien vertraut machen, die unsere bestehenden Präventionsbemühungen zeigen:

- Verhaltenskodex des zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- Broschüre des AK Intakt zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- Infoblatt „Was tun bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ des AK Intakt

Die Materialien des AK Intakt könnt ihr übrigens hier downloaden:
<http://www.pfadfinden.de/fuer-mitglieder/stufenubergreifend/praevention/materialien/>

- Auch mit den folgenden Materialien könnt ihr unsere Präventionsbemühungen verdeutlichen und sie vielleicht als Pfund in Waagschale werfen – nach dem Motto: wir leisten viel, nun könnt ihr uns auch bei der Kostenerstattung (siehe unten: „Was passiert bei den Verhandlungen?“) entgegenkommen:
 - „Prüfkriterien zur Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen“ (Beschluss der LDV 2013 in Elsfleth). Der Beschluss zu den Prüfkriterien soll die Prüfung in den Stämmen unterstützen und einen verlässlichen Standard setzen. Er soll aber auch dem Jugendamt zeigen, dass wir uns mit der Thematik auseinandersetzen und das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen schützen.
 - „Selbstverpflichtung Kindeswohlgefährdung und Prävention vor sexualisierter Gewalt“ (Beschluss der LDV 2013 in Elsfleth). Auch mit diesem Beschluss könnt ihr in zeigen, dass uns das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt, wir uns regelmäßig(!) mit dem Thema auseinandersetzen und fortbilden. Beide Beschlüsse findet ihr als Anlage in diesem Infopaket.
- Wir unternehmen übrigens noch mehr: Auf Kursen finden regelmäßig Einheiten zur Prävention vor sexualisierter Gewalt statt (für JuLeiCa-Kurse ist das sogar vorgeschrieben). Seit etwa zwei Jahren gibt es den AK Dranbleiben, der sich als Ansprechpartner versteht (Informationen und Fälle bzw. Verdacht von sexualisierter Gewalt) und regelmäßig Präventionseinheiten durchführt. Informationen und Unterstützung bekommt ihr zudem in der Landesgeschäftsstelle, die ihr ebenfalls bei einem Verdacht auf oder in konkreten Fällen kontaktieren könnt!

- Erkundigt euch bei eurem Jugendring zum Stand der Entwicklung in eurer Kommune, z. B. auch danach, ob es einen Beschluss des JHA gibt. Fragt ruhig auch nach, ob eventuell der Jugendring stellvertretend für die Jugendverbände die Verhandlung mit dem Jugendamt führt (wie z. B. in Wolfsburg), und ob euch der Jugendring regelmäßig mit Informationen versorgen kann oder euch gegebenenfalls unterstützen würde (das tun wir, wenn ihr uns anfragt, natürlich auch durch die Landesgeschäftsstelle, allerdings ist der Jugendring vor Ort näher dran und hat wahrscheinlich andere bzw. für euch konkretere Informationen).
- Schaut, ob es andere Stämme oder Jugendgruppen in eurer Kommune gibt, vielleicht sogar mit hauptamtlichem Personal, mit denen ihr euch austauschen oder zusammentun könnt, um gemeinsam eure Position in den Verhandlungen mit dem Jugendamt zu stärken.
- **ACHTUNG:** Kontakt zum Jugendhilfeausschuss (JHA) oder zu Lokalpolitiker*innen aufzunehmen, zumindest bevor das Jugendamt wegen einer Vereinbarung an euch herangetreten ist, ist ein zweischneidiges Schwert! Denn schließlich ist es zu unserem Vorteil, keine Vereinbarung zu unterzeichnen, und euer Kontakt zur Politik könnte dazu führen, dass der Prozess beschleunigt wird. Deshalb: lieber nicht!
- Übrigens: Ihr könnt auch als Gast an den Sitzungen des JHA teilnehmen, und so bei den Beratungen zu den Vereinbarungen dabei sein. Wann die Sitzungen stattfinden, erfahrt ihr bei eurer Kommunalverwaltung oder bei eurem örtlichen Jugendring.

2. Was passiert, wenn keine Vereinbarung getroffen wird?

Das kaum nicht passieren, da die Jugendämter gesetzlich verpflichtet sind, Vereinbarungen zu schließen. Es kann jedoch sein, dass es etwas dauert, bis sie sich bei euch melden. Solange mit euch keine Vereinbarung getroffen wurde, seid ihr jedenfalls nicht verpflichtet, eFZ einzusehen!

3. Kann jedes Jugendamt individuell verhandeln?

Die Jugendämter sind aufgefordert, die Mustervereinbarung zu übernehmen (liegt diesem Infopaket bei). Sie können jedoch eigene Regelungen zur Kostenerstattung vereinbaren.

4. Was passiert bei den Verhandlungen?

Was genau passieren wird, können wir euch nicht sagen, da es hierzu noch keine Erfahrungswerte gibt. Fest steht lediglich:

- Dass Vereinbarungen geschlossen werden müssen, wenn das Jugendamt dazu auf euch zukommt.
- Dass das Jugendamt keine Vereinbarungen unterzeichnen darf, solange der Jugendhilfeausschuss nicht grünes Licht gegeben hat, da die Vereinbarungen kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind, sondern einen politischen Beschluss voraus setzen. Da der Vereinbarung somit die Rechtsgrundlage fehlen würde, solltet ihr sie nicht unterschreiben, solange es keinen Beschluss des zuständigen Jugendhilfeausschusses gibt!
- Dass eine Mustervereinbarung existiert, die in der vorliegenden Form von den Jugendämtern übernommen werden soll! Lediglich Nr. 4 der Mustervereinbarung lässt den Jugendämtern Raum für eigene Inhalte („Art und Umfang der Kostenerstattung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten“).

Dem Landesjugendring ist sehr daran gelegen, dass die Mustervereinbarung nicht weiter verändert wird, damit kein „Wildwuchs“ entsteht, was sowohl den Überblick als auch die Unterstützung der Jugendverbände erschwert. Deshalb sollten wir einen solchen Wildwuchs möglichst nicht selbst vorantreiben, indem zusätzliche Punkte in unsere Vereinbarung aufgenommen werden!

Es spricht jedoch nichts dagegen, wenn in der Vereinbarung möglichst detailliert Ansprechpartner*innen genannt werden, an die ihr euch bei Rückfragen oder bei Fällen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung wenden könnt, also z. B. auch örtliche Beratungsstellen (Anlage 1 der Mustervereinbarung).

Bei der oben schon erwähnten Kostenerstattung geht es nicht um die Erstattung der Gebühren für die Ausstellung eines eFZ (die Gebührenbefreiung beantragt ihr ja zusammen mit dem eFZ), sondern um Overheadkosten, wie z. B. Verwaltungskosten, Porto für den Versand von eFZ oder sogar Fahrtkosten zur Beantragung und Einsichtnahme. Dies kann z. B. ein pauschaler Betrag in Höhe von 30 € pro Führungszeugnis sein. Angesichts der in der Regel knappen Haushaltslage der Kommunen, solltet ihr euch diesbezüglich zwar nicht zu große Hoffnungen machen – einen Versuch ist es aber wert! (Nr. 4 der Mustervereinbarung).

Die Vereinbarungen müssen übrigens alle drei Jahre erneuert werden. Auch dazu muss das Jugendamt auf euch zukommen (Nr. 5 der Mustervereinbarung).

WICHTIG: Solltet ihr Fragen zu den Inhalten eurer Vereinbarung oder zur Verhandlung mit eurem Jugendamt haben, wendet euch bitte an die LGS, wir versuchen euch dann zu helfen!

Der/die Prüfer*in

1. Wer fordert die StaFüs auf, Einsicht in die Führungszeugnisse zu nehmen?

Die freien Träger, somit die StaFüs, werden durch die „Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII“ verpflichtet, eFZ einzusehen – wenn eine solche Vereinbarung geschlossen wurde. Ist die Vereinbarung geschlossen, wird die Einsichtnahme zwar weder vom Jugendamt noch vom Landesverband kontrolliert. Allerdings solltet ihr euch daran halten, nicht zuletzt hängen eure Fördermittel von den geschlossenen Vereinbarungen ab! Auch für den Fall, dass es in eurem Stamm doch mal zu einem Vorfall mit sexualisierter Gewalt kommt, solltet ihr wenigstens nachweisen können, dass ihr eurer Verpflichtung, die eFZ einzusehen, nachgekommen seid.

2. Wer kann die Führungszeugnisse überprüfen?

Es gibt keine Vorschrift, die ausschließlich die/den StaFü dazu bestimmt, die eFZ einzusehen, jedoch ist die Stammesführung dafür verantwortlich, dass die Vereinbarung umgesetzt bzw. die eFZ eingesehen werden. Letztlich bestimmt ihr selbst, wer bei euch die Führungszeugnisse einsieht. Die entsprechende(n) Person(n) sollte(n) allerdings dafür geeignet sein (siehe nächste Frage).

3. Welche Qualifikation müssen diejenigen haben, die die Führungszeugnisse einsehen?

Eine vorgeschriebene Qualifikation gibt es nicht. Aufgrund der Bedeutung, die dem eFZ beigemessen wird und wegen des Umgangs mit sensiblen Daten, sollte(n) die Person(n), die bei euch im Stamm die eFZ einsehen aber zuverlässig, vertrauensvoll und verschwiegen sein! Auch

wäre es von Vorteil, wenn diese Person die Aufgabe für einen längeren Zeitraum übernehmen kann und ihr nicht ständig einen Wechsel habt. So muss nicht ständig jemand eingearbeitet werden und ihr könnt sicher sein, dass die Aufgabe in guten Händen ist. Sollte die Person wechseln, die die eFZ einsieht, stellt bitte eine ordentliche Übergabe der Informationen und Unterlagen sicher. Am besten heftet ihr alle Unterlagen zum Thema in einem extra Ordner ab, der dann jeweils weiter gegeben wird.

4. Wer nimmt Einsicht in die Führungszeugnisse derer, die selbst die Führungszeugnisse einsehen?

Auch dafür gibt es keine Vorschriften. Allerdings sollte klar sein, dass niemand sein eigenes eFZ einsehen kann! Eine mögliche Lösung wäre es, wenn jemand die eFZ einsieht, der/die nicht unmittelbar in der täglichen oder pädagogischen Arbeit eures Stammes tätig ist, z. B. ein ehemals aktiver Erwachsener oder ein Elternteil. Auch wäre es möglich, dass ihr zwei Personen zu "Prüfer*innen" bestimmt. Diese können ihre eFZ gegenseitig einsehen (z. B. StaFü und StellStaFü).

Die Beantragung

Anträge auf Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses können von jedem/jeder gestellt werden, der/die mindestens 14 Jahre alt ist. Eine Vollmacht oder Begleitung der Eltern von Minderjährigen ist nicht nötig. Der Antrag muss persönlich bei der Meldebehörde am Erstwohnsitz(!) gestellt werden. Es ist allerdings möglich, dass der Antrag durch gesetzliche Vertreter (z.B. die Eltern für Minderjährige) gestellt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person ist nicht möglich.

Bei der Antragstellung muss angegeben werden, dass das eFZ für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Dazu müsst ihr allen Personen, deren eFZ ihr einsehen wollt, ein entsprechendes Schreiben mitgeben. In dieser Bestätigung des Stammes ist gleichfalls die Beantragung der Gebührenbefreiung (13 €) enthalten. Die entsprechende Vorlage findet ihr im Anhang. Nach ein paar Tagen wird das eFZ per Post an den/die Antragssteller*in zugeschickt.

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- schriftliche Bestätigung (Antrag), dass das eFZ für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird

Die Einsichtnahme

1. Ab welchem Alter müssen wir eFZ einsehen (14, 16, 18, 21 Jahre)?

Hierzu wird in der Mustervereinbarung keine klare Aussage getroffen, sondern lediglich darauf verwiesen, dass ein geringerer Altersunterschied ein geringeres Gefährdungspotential bedeuten könnte, da so ein geringeres Macht- und Abhängigkeitsverhältnis besteht (Anlage 2 der Mustervereinbarung). Dies ist weniger konkret, als die vom Landesbeirat für Jugendarbeit empfohlenen Prüfkriterien, die ihr bereits bei der LDV 2013 bekommen habt (Anhang oder zum hier zum Download: http://www.ljr.de/uploads/media/bkischg_pruefbild_01.pdf). Welche konkreten Kriterien die Jugendverbände zugrunde legen, z. B. bei der Frage, ab welchem Alter eFZ eingesehen werden, kann ihnen vom Jugendamt nicht vorgeschrieben werden. Die LDV

2013 in Elsfleth hat allerdings beschlossen, dass in den Stämmen die Kriterien des Landesjugendringes angewendet werden sollen.

2. *Wie gehen wir mit Quereinsteiger*innen um?*

Die Kriterien zur Vorlage eines eFZ gelten für alle in eurem Stamm tätigen Personen, selbst wenn sie nicht Mitglied sein sollten. Das heißt: auch Quereinsteiger*innen müssen gegebenenfalls ein eFZ vorlegen!

3. *Was passiert nach 5 Jahren?*

Nach 5 Jahren müssen die Personen, die immer noch bei euch aktiv sind und die aufgrund der geschlossenen Vereinbarung ein eFZ vorlegen müssen, ein neues eFZ beantragen und vorlegen - in einem Verdachtsfall natürlich schon früher! Dafür müsst ihr ihnen wieder eine Bescheinigung ausstellen, mit der sie das eFZ und gleichzeitig die Befreiung von den anfallenden Gebühren beantragen. Denkt bitte daran, eure Dokumentation der eingesehenen eFZ regelmäßig zu kontrollieren und rechtzeitig an die Wiedervorlage zu erinnern!

4. *Was müssen wir beim Datenschutz beachten?*

Die eFZ dürfen nicht kopiert oder elektronisch gespeichert werden. Auch dürft ihr sie nicht behalten, sondern müsst sie den entsprechenden Personen zurückgeben!

In der Dokumentation der Einsichtnahme darf lediglich vermerkt werden, wann das eFZ eingesehen wurde, an welchem Datum es ausgestellt wurde und dass keine einschlägigen Vorstrafen eingetragen sind. Spätestens drei Monate nach Beendigung des Engagements (= endgültig, z. B. durch Austritt) sind die Daten zu löschen. Die in der beiliegenden Vorlage zur Dokumentation zusätzlich erhobenen Daten dienen lediglich eurem besseren Überblick.

Sollte eine einschlägige Vorstrafe im eFZ vermerkt sein, dürft ihr das nicht dokumentieren oder weiter verbreiten, um z. B. eine andere Gruppe zu warnen (dieses Gruppe ist letztlich selbst zuständig, ihre Mitarbeiter*innen zu prüfen)! Die Person darf aber keine Aufgabe wahrnehmen, bei der sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat (vgl. Mustervereinbarung Nr. 3 Absatz 3). Dies bezieht sich, nach Auskunft des Landesjugendringes, auf pädagogische, nicht jedoch logistische Tätigkeiten. Allerdings wäre die Frage, ob wir Personen, die eine einschlägige Vorstrafe haben, überhaupt an unseren Angeboten teilnehmen lassen wollen, egal in welcher Form.

Die Eltern

1. *(Wie) sagen wir es den Eltern?*

Sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt sind (zu Recht) ein sehr emotional besetztes Thema und niemand kann den Eltern verdenken, dass sie um das Wohl ihrer Kinder besorgt sind. Damit es nicht zu Missverständnissen kommt, weil Eltern mitbekommen, dass ihr eFZ anfordert, informiert sie am besten im Vorfeld darüber. So wissen sie, dass ihr das nicht tut, weil es einen Vorfall gegeben hat, sondern weil ihr eine gesetzliche Vorgabe umsetzt, die präventiv dem Schutz des Kindeswohls dienen soll. Ihr könnt dafür die beiliegende Vorlage eines Elternbriefes benutzen. Auch beim nächsten Elternabend oder über eurem Stammesrundbrief könnt ihr die Eltern informieren. Allerdings solltet ihr noch warten, bis ihr eine Vereinbarung geschlossen habt, damit ihr den Eltern aktuelle Informationen geben könnt.

Mögliche Konsequenzen

1. Was passiert, wenn ich ein eFZ eingesehen haben, und es fällt trotzdem etwas vor?

Darauf gibt es keine pauschale Antwort! Solange ihr eurer Verpflichtung mit der nötigen Sorgfalt nachgekommen seid und dies dokumentieren könnt, dürfte euch kaum etwas passieren. Sollten ihr aber, trotz eines einwandfreien Führungszeugnisses feststellen, dass die entsprechende Person Grenzüberschreitungen oder sogar einen Missbrauch begeht, müsst ihr natürlich einschreiten.

Hierzu lässt sich auch ein Blick auf den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsatz zur Aufsichtspflicht werfen: "Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt".

WICHTIG: Ein eFZ ist kein Schutzbrief gegen sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt! Prävention und Sensibilität sind mindestens genauso wichtig. Macht eure Kinder und Jugendlichen stark, damit sie sich selbst wehren können, aber nehmt auch eure Verantwortung als Ältere wahr und schreitet rechtzeitig ein, falls es nötig sein sollte!

2. Was passiert, wenn ich kein Führungszeugnis anfordere, und es fällt etwas vor?

Auch darauf gibt es keine pauschale Antwort: es kommt immer auf den Einzelfall an, z. B. was genau vorgefallen ist oder warum ihr kein eFZ eingesehen habt. Letztlich seid ihr aber gesetzlich verpflichtet, eFZ einzusehen, und eurer Aufsichtspflicht mit der gegebenen Sorgfalt nachzukommen, sodass ihr sicherlich in Argumentationsnöte kommt, falls ihr kein eFZ eingesehen habt, obwohl es notwendig gewesen wäre, und etwas vorfällt!

3. Welche Rechtsfolgen hat es, wenn ich jemandem vertraue, er/sie aber einen bestimmten Eintrag im eFZ hat?

Solange jemand einen einschlägigen Eintrag in seinem eFZ hat, ist es egal, ob ihr ihm/ihr vertraut: er/sie darf keine Aufgabe wahrnehmen, bei der er/sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat (vgl. Mustervereinbarung Nr. 3 Absatz 3)!

4. Was passiert, wenn die Liste der eingesehenen eFZ aus Versehen veröffentlicht wird?

Ob oder welche Konsequenzen euch in diesem Fall drohen, hängt vom Einzelfall ab! Solange ihr bei der Pflege und Verwahrung der Dokumentation der von euch eingesehenen eFZ die nötige Sorgfalt walten lasst, ihr also nicht grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich handelt, dürfte euch aber nichts passieren. Deshalb: sorgt dafür, dass es gar nicht erst passiert (abgeschlossener Schrank, Belehrung der Prüfer*innen, Aushändigung der Unterlagen nur an befugte Personen usw.)!

Wenn ihr Vereinbarungen geschlossen habt...

Sobald ihr eure Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen habt, müsst ihr entsprechend der dort aufgestellten Kriterien prüfen, welche Personen euch ein eFZ zur Einsicht vorlegen müssen.

ÜBRIGENS: Wir würden die Vereinbarungen gerne dokumentieren, um euch möglichst gut unterstützen zu können oder um unsere Erfahrungen mit dem Landesjugendring austauschen zu können und somit gegebenenfalls Missständen entgegen wirken zu können. Deshalb: schickt uns doch bitte eine Kopie eurer Vereinbarung in die Landesgeschäftsstelle, sobald ihr sie unterzeichnet habt. Solltet ihr im Vorfeld der Unterzeichnung Fragen haben oder Unterstützung brauchen, schickt uns bitte den Entwurf eurer Vereinbarung.

Führungszeugnisse auf LV-Ebene

Für Veranstaltungen auf Bezirks- oder Landesverbandsebene werden die eFZ der Ehrenamtlichen immer durch die LGS eingesehen (nicht durch die Veranstaltungs- oder Kursleitungen!!). Bis zum Abschluss der Vereinbarung mit dem Landesamt müssen keine eFZ eingesehen oder vorgelegt werden.

HINWEIS: Wenn ihr demnächst Führungszeugnisse eurer Stammesmitglieder einseht, informiert doch bitte diejenigen unter ihnen, die auch auf Bezirks- oder Landesverbands aktiv sind, dass sie ihre Führungszeugnisse auch schon beim Landesverband (LGS) einsehen lassen können, dann müssen sie später nicht womöglich ein neues eFZ beantragen, um es dem LV vorzulegen (die eFZ sollen bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein!).

Weitere Fragen und Unterstützung...

Solltet ihr Fragen zur Umsetzung der Vereinbarungen nach §72a SGB VIII haben oder Unterstützung brauchen, wendet euch bitte an die Landesgeschäftsstelle: 0441 – 882304 oder lgs@nds.pfadfinden.de

Gut Jagd, Gut Pfad und Seid Wach!

Euer

BdP LV NDS



Stand: Mai 2013